

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **106 (1988)**

Heft 44

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerbe

Überbauung nach ökologischen Prinzipien

Einladung zur Bewerbung

Die Stadt Zürich beabsichtigt, eine Bebauung (Umbau und Neubau) nach ökologischen Prinzipien zu erstellen und an geeignete MieterInnen oder Mietergruppen zu vermieten. Sie möchte damit ein Zeichen setzen für eine Neuorientierung des Bauens bei knapper werdenden Ressourcen an Land, Baumaterial, Rohstoffen und Energie und bei gleichzeitig steigenden Ansprüchen nach umwelt- und menschengerechteren Lebensformen.

Architektinnen und Architekten, welche in der Schweiz Wohn- oder Geschäftssitz haben, können sich um die Teilnahme an einem Wettbewerb auf Einladung bewerben.

Die Bewerbungen dürfen zwei A3 Seiten nicht überschreiten, und sollen Auskunft geben über:

1. Arbeiten im Bereich des Ökologischen Planens und Bauens (oder die Beweggründe, sich damit auseinanderzusetzen) und
2. bisherige Planungs- und Projektierungsarbeit.

Einsendeschluss der Bewerbungen ist der 13.1.1989. Teilnahmeberechtigt werden die aufgrund ihrer Bewerbung vom Bauamt II ausgewählten Fachleute sein.

Weitere Informationen sind erhältlich bei: Hochbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, Stichwort: Ökologische Bebauung.

«Technologiestandort Schweiz»

Mit diesem Wettbewerb, der bereits 1988 mit grossem Erfolg durchgeführt wurde, sollen zwanzig innovative Technologie-Projekte aus der ganzen Schweiz ausgewählt und je zehn an den beiden weltgrössten Industrie-messen, der Hannover Messe CeBIT (8.-15.3. 1989) und der Hannover Messe Industrie (5.-12.4. 1989) im Rahmen der Sonderschau «Innovationsmarkt Forschung und Technologie» am Gemeinschaftsstand «Technologiestandort Schweiz», ausgestellt werden. Diese Sonderschau ist traditionell Besuchermagnet der Hannover Messe.

1989 erhält erstmals auch die CeBIT einen Bereich Forschung und Technologie. Hier werden die aktuellsten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit ihren vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten umfassend dargestellt. Aussteller sind Hochschulen, Ingenieurschulen, Forschungseinrichtungen und innovative Unternehmen. Präsentiert werden Forschungsergebnisse, Prototypen sowie marktfähige Produkte. Der Messestand «Technologiestandort Schweiz» wird rund 100 m² umfassen.

«Technologiestandort Schweiz» geht auf eine Initiative der Wirtschaftsförderungen der Kantone Solothurn, Basel-Land und Thurgau zurück. Zur Teilnahme eingeladen

werden Forschungsinstitutionen und Hochschulen, technische Lehranstalten, Unternehmen und Privatpersonen aus der ganzen Schweiz. Die Initianten und Sponsoren dieses Wettbewerbs wollen damit einerseits einen Beitrag zur raschen und erfolgreichen Umsetzung von Innovationen aus unserem Land leisten und andererseits die wissenschaftlich-technologische Leistungsfähigkeit der Schweiz einem internationalen Fachpublikum aufzeigen.

Die Auswahl der zu präsentierenden Projekte erfolgt durch eine fachlich breit abgestützte Jury, bestehend aus namhaften Repräsentanten und Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft. Bei der Beurteilung der Projekte werden folgende Kriterien bewertet: Marktchancen, technologischer Stand (Wettbewerbs-, Wissens-, Anwendungsvorsprung), Originalität/Kreativität, Ausarbeitungsgrad, Präsentierbarkeit an der Sonderschau.

Anmeldeschluss ist der 28. November 1988. Ausschreibungsunterlagen, Anmeldeformulare und weitere Auskünfte erhalten Sie bei «Technologiestandort Schweiz» c/o Innovationsberatungsstelle IBS, Andreas Brand, Solothurnische Handelskammer, Westbahnhofstr. 6, 4502 Solothurn, Tel. 065/22 23 24.

Rechtsfragen

Zugesicherte und teilweise fehlende Baulandeigenschaft

Eine Parzelle wurde vom Verkäufer den Käufern so dargestellt, dass eine ausdrückliche Zusicherung resultierte, es handle sich um Bauland. Wegen eines einzuhaltenden Waldabstandes erwies sich aber ein Anteil von fast zwei Dritteln als unüberbaubar. Dies hatte rechtliche Folgen.

Die Feststellungen der Vorinstanz waren für die damit befasste I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes verbindlich. Eine solche Feststellung lautete, dass den beiden Käufern das Wissen um die eingeschränkte Überbaumöglichkeit bei Vertragsabschluss nicht nachweisbar sei. Damit war die Anwendung von Art. 200 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) ausgeschlossen, wonach der Verkäufer nicht für dem Käufer zur Zeit des Kaufs bekannte Mängel haftet. Für Mängel, die der Käufer bei Vertragsabschluss in Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat (Art. 200 Abs. 2 OR).

Mit den beiden Vorinstanzen erblickte das Bundesgericht eine solche Zusicherung in der Vertragsbestimmung, mit der der Verkäufer den Baulandcharakter für die gesamte verkaufte Quadratmeterzahl bestätigt hatte. Wohl weiss ein Durchschnittskäufer und erst recht ein Architekt – ein solcher war der eine der Käufer –, dass bei an Wald grenzen-

den Grundstücken in der Regel besondere Abstandsvorschriften gelten. Das bedeutet indessen noch nicht, dass die Kläger die Zusicherung nach dem Vertrauensgrundsatz nicht hätten dahin verstehen dürfen (Bundesgerichtsentscheid BGE 104 II 267, Erwägung 1 mit Hinweisen), auch die von solchen Vorschriften betroffenen Flächen seien im Zonenplan als Baugebiet eingezont. Die Käufer hätten den fehlenden Baulandcharakter zwar durch Konsultation des Zonenplanes und des Baureglements der Gemeinde feststellen können. Wegen der ausdrücklichen Zusicherung als Bauland waren sie aber vor Vertragsabschluss nicht verpflichtet, bei Wahl und Besichtigung der Kaufsache auch nur ein Mindestmass an Sorgfalt zu beobachten (BGE 81 II 58, Erw. 2c).

Nach dem Übergang des Grundstücks in ihr Eigentum waren die Käufer indessen trotz der Zusicherung verpflichtet, die Kaufsache zur Wahrung ihrer Gewährleistungsansprüche auch hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaft auf Mängel hin zu prüfen und rechtzeitig Mängelrüge zu erheben (Art. 201 OR; BGE 107 II 422, Erw. 2 mit Hinweis). Hier lag nun beim Ausmass des nicht als Bauland ansprechbaren Parzellenteils kein geheimer Mangel im Sinne von Art. 201 Abs. 3 OR, sondern ein offener Mangel im Sinne von Art. 201 Abs. 1 OR vor, der im Anschluss an die Prüfung der gekauften Sache nach Massgabe des üblichen Geschäftsganges sofort zu rügen ist, andernfalls diese als genehmigt gilt (Art. 201 Abs. 2 OR).

Innert welcher Frist die Prüfung zu erfolgen hat, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des konkreten Falles. Mängel, die ohne weiteres feststellbar sind, müssen, auch wenn es sich um Liegenschaften handelt, unverzüglich gerügt werden; nur beim Vorliegen besonderer Gründe kann eine Prüfungsfrist von einigen Wochen oder gar Monaten zugestanden werden (BGE 81 II 59 f., Erw. 3b). Im vorliegenden Fall hatten die Käufer die Prüfung aber überhaupt unterlassen und den Mangel erst zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang beim Entscheid über das zweite von ihnen eingereichte Baugesuch erfahren. Dabei hätte der eine als Architekt schon bei Ausarbeitung seines ersten Projekts im Jahre des Kaufes allen Anlass gehabt, den Zonenplan zu konsultieren. Die Ansprüche der Käufer aus der Sachgewährleistung waren deshalb wegen versäumter Prüfung verwirkt.

Die Verwirkung der Gewährleistungsansprüche führte dazu, dass die von den Käufern vor beiden kantonalen Instanzen geltend gemachte, teilweise oder gänzliche Unverbindlichkeit des Kaufvertrages wegen Grundlagenirrtums von der Vorinstanz noch zu prüfen war. Dies war bisher unterblieben. Sollte ein wesentlicher Irrtum verneint werden, so wären von der Vorinstanz noch die ebenfalls geltend gemachten Folgen der Vertragsnichterfüllung gemäss Art. 97 ff. OR zu prüfen. Zwar setzt die Bundesgerichtspraxis (BGE 107 II 421, Erw. 1; 90 II 88, Erw. 1 mit Hinweisen) dafür die Erfüllung der Prüfungs- und Rügepflicht voraus. Sie ist indessen kritisiert und daher im Lichte des konkreten Sachverhalts zu überprüfen. (Unveröffentlichtes Urteil vom 12. April 1988)

Dr. R. B.